

FAQ Reiserückkehrer – Stand 08.03.2021

1. Wie ist das Vorgehen nach Einreise aus einem Risikogebiet?

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich auf SARS-CoV-2 testen zu lassen* und sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort für zehn Tage ständig abzusondern.

Achtung: Im Fall einer Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet ist eine Absonderungsdauer von **14 Tagen Pflicht**. Es gibt keine Möglichkeit der Verkürzung.

*Testungen:

- Es werden sowohl POC-Tests (POC = Antigentest/Schnelltests) in **schriftlicher Form** als auch PCR-Tests akzeptiert. **Selbsttests werden nicht anerkannt!**
- Tests dürfen höchstens 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Zusammengefasst:

- Meldung der Einreise (s. 3.)
- 48 Stunden vor oder unmittelbar nach der Einreise **muss** ein Test durchgeführt werden
- 10 bzw. 14 Tage häusliche Quarantäne

Abkürzung der Quarantäne:

Nach frühestens 5 Tagen ist es möglich, einen weiteren Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Sollte dieser negativ ausfallen, kann die Quarantäne aufgehoben werden.

Dies gilt nicht für Virusvarianten-Gebiete!

2. Wie finde ich heraus, ob ich aus einem Risikoland o. ä. eingereist bin?

Die Liste der Risikogebiete des RKIs finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass die Liste täglich aktualisiert wird. Bitte überprüfen Sie daher unbedingt unmittelbar vor Ihrer Einreise, ob Ihr Ausreiseland als Risikogebiet gelistet ist.

3. Was muss ich beachten, wenn ich aus einem Virusvarianten-Gebiet oder Hoch-Inzidenz-Gebiet einreise?

Vor der Einreise ist IMMER ein negativer Test notwendig. Sie müssen IMMER die Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> ausfüllen. Häufig besteht ein Beförderungsverbot für Bahn, Bus, Flugzeug, etc. Bitte planen Sie daher vorher schon Ihre Rückreise genau.

Wenn Sie aus einem Virusvarianten-Gebiet kommen, müssen Sie sich 14 Tage in Quarantäne begeben. Diese Quarantänezeit kann durch weitere Tests nicht verkürzt werden.

4. Was muss ich tun, wenn ich aus einem Risikogebiet einreise?

1. Füllen Sie kurz vor der Rückreise die digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> aus.
2. Lassen Sie sich entweder 48 Stunden vor oder unmittelbar nach Ihrer Einreise nach Deutschland auf SARS-CoV-2 testen.
3. Begeben Sie sich nach der Einreise auf direktem Weg in die häusliche Absonderung.
4. Wenn Sie zur Verkürzung der Absonderung nach frühestens 5 Tagen nach Einreise einen weiteren Test durchgeführt haben, mailen Sie diesen bitte an reise@mtk.org.

5. Wie funktioniert die Einreiseanmeldung

- **Bevorzugte Variante:** Es erfolgt eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>. Diese Anmeldung wird automatisch an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung muss bei Einreise mit sich geführt werden und auf Aufforderung vorgezeigt werden. Sowohl der Beförderer als auch die Polizei sind dazu berechtigt, sich die Bestätigung vorzeigen zu lassen.
- **Alternativ:** Ersatzmeldung in Schrift- oder Textform an das zuständige Gesundheitsamt. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Infoblatt/Anlage_2_Ersatzmitteilung.pdf
- Für den Main-Taunus-Kreis: Telefonisch: 06192- 201 0 oder E-Mail: reise@mtk.org

6. Muss ich mich melden, wenn ich nur durch ein Risikogebiet durchgereist bin, oder durch Deutschland durchreisen möchte?

Nein. Wenn Sie lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten, oder nur durch Deutschland durchreisen möchten, ohne sich hier aufzuhalten, sind Sie nicht verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden.

7. Wo kann ich mich melden, um nach 5 Tagen von der Quarantänepflicht befreit zu werden?

Senden Sie den Befund per Mail an reise@mtk.org. Der Befund muss nicht als Original vorgelegt werden. Ein eingescannter Befund oder PDF ist ausreichend.

8. Wo kann ich mich testen und untersuchen lassen?

Wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder informieren Sie sich [hier](#), welcher Arzt in Ihrer Umgebung Tests durchführt. Sie können Sie sich auch im Testcenter in Eschborn testen lassen. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Für den Test ist es möglich, mit medizinischer Maske die häusliche Quarantäne zu verlassen. Allerdings muss die Teststation auf direktem Weg aufgesucht werden und danach ist der Heimweg auf direktem Weg anzutreten. Erst, wenn das negative Testergebnis vorliegt, kann die Quarantänepflicht aufgehoben werden.

9. Kann ich mich bereits vor der Einreise nach Deutschland testen lassen?

Ja, dies ist möglich, allerdings darf der Abstrich nicht älter als 48 Stunden sein. Bitte informieren Sie sich [hier](#), ob der Test aus dem Ausland in Deutschland anerkannt wird. Wenn dem nicht so ist, sind Sie verpflichtet, den Test unmittelbar nach Ihrer Einreise in Deutschland durchzuführen.

10. Was bedeutet eine häusliche Quarantäne?

Quarantäne bedeutet, dass Sie Ihr Haus nicht verlassen (kein Einkaufen/Spaziergehen/etc.) und keinen Besuch empfangen dürfen.

11. Hat die Quarantäne Auswirkungen auf die im gleichen Haushalt lebenden Personen?

Nein. Nur der Reisende hat die Quarantäne einzuhalten. Es ist jedoch eine räumliche Trennung einzuhalten (wenn möglich Schlaf- und Badezimmer trennen, regelmäßig gut Lüften, allgemeine Hygienrichtlinien einhalten).

12. Beweisen ein PCR- und ein POC-Test, dass ich mich sicher nicht angesteckt habe?

Nein! Beide Tests können nur den Ist-Zustand abbilden. Die Inkubationszeit bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 beträgt bis zu 14 Tage. Es ist also möglich, dass der Test eine Infektion noch nicht anzeigt. Dies ist vor allem bei den POC-Tests der Fall, da diese am Anfang und Ende der Infektion sehr ungenau sind. PCR-Testungen hingegen können diesen Bereich besser darstellen. Sie sollten auch nach dem Durchführen eines Tests unbedingt große Menschenmengen meiden und sich an die allgemein geltenden Abstands- und Hygieneregeln halten.

13. Ich bin geimpft oder hatte bereits Covid-19. Muss ich mich trotzdem testen lassen und in Quarantäne?

Momentan gelten für Geimpfte und bereits Erkrankte dieselben Regelungen wie für alle anderen. Aufgrund der aktuellen Situation und der fehlenden aussagekräftigen Daten, sieht die hessische Coronaverordnung zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor, in diesen Fällen Ausnahmen zu machen.

14. Was passiert, wenn ich nach meiner Testung (negatives Ergebnis) Symptome bekomme?

Melden Sie sich sofort bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt und bleiben Sie zu Hause.

15. Was ist der Unterschied zwischen den Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und den Risikogebieten vom RKI?

Bei den Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes handelt es sich lediglich um eine Warnung bzw. Empfehlung, wenn man aus Deutschland in ein anderes Land ausreisen möchte. Dabei werden lediglich auf die Zustände im jeweiligen Land hingewiesen.

Die Risikogebiete des RKIs beziehen sich auf die Einreise nach Deutschland und stellen eine gesetzliche Einstufung dar, die die oben genannten Verpflichtungen zur Folge hat.

Beides ist unabhängig voneinander und darf nicht verwechselt werden.

16. Gibt es Ausnahmen von der Quarantänepflicht?

Ja, die Ausnahmen finden Sie auf der Homepage des Landes Hessen unter dem nachfolgenden Link: <https://soziales.hessen.de/gesundheits/corona-hessen/quarantaene-bestimmungen-und-corona-tests-fuer-einreisende/ausnahmen-zu-quarantaenebestimmungen-und-coronatests-fuer-einreisende>

Achtung: Die Ausnahmen gelten nur, wenn Sie keine typischen Covid-19 Symptome aufweisen!

Fieber, Husten, Geschmacks-/Geruchsverlust, Halsschmerzen, Atemnot, starke Kopfschmerzen, Schüttelfrost, Abgeschlagenheit, Gliederschmerzen

Quelle: Land Hessen, Corona-Quarantäneverordnung, gültig ab 08.03.2021

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/01_corona-quarantaeneverordnung_stand_08.03.21.pdf